

Klausurenkurs

ÖR: 12.02.2026

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit (enumerativ)

→ Verfassungsbeschwerde

→ Art. 94 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG

II. Verfahrensabhängige Voraussetzungen (§§ 90 ff BVerfGG)

1. Beschwerdeführer (§ 90 I BVerfGG)

→ jedermann = Träger von GR

→ K als GmbH = inländische juristische Person (Art. 19 III GG, § 13 GmbHG)

2. Beschwerdegegenstand (§ 90 I BVerfGG)

- Akt der öffentlichen Gewalt = alle drei Gewalten entsprechend GR-Bindung aus Art. 1 III GG
- § 3a LRG = Legislativakt = „Rechtssatz-VB“

3. Beschwerdebefugnis (§ 90 I BVerfGG)

- Möglichkeit der Verletzung von GR oder GR-gleichen Rechten
- bei juristischen Personen: „*soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind*“ (Art. 19 III GG), d.h. insbes. GR-typische Gefährdungslage vergleichbar einer natürlichen Person (aA: „personales Substrat“)
- selbst (eigene Rechte), gegenwärtig (schon / noch), unmittelbar (ohne weiteren Vollzugsakt) betroffen (ungeschriebene Voraussetzungen)

a) Eigene GR der K

- Berufsfreiheit: Art. 12 I GG, sofern „berufsregelnde Tendenz“ vorliegt
- Unverletzlichkeit der Wohnung: Art. 13 I GG, sofern Geschäftsräume erfasst (sonst: Art. 2 I GG)
- Eigentumsfreiheit: Art. 14 I GG, sofern Urheberrecht / Betriebsstrukturen erfasst
- Art. 12 I, 13 I, 14 I GG „dem Wesen nach anwendbar“ auf GmbH über Art. 19 III GG: GR-typische Gefährdungslage vergleichbar einer natürl. Person
- kein weiterer Vollzugsakt nötig, d.h. unmittelbares Gebotsgesetz

b) GR Dritter

- Allg. Persönlichkeitsrecht der Sportler (Art. 2 I i.V.m. 1 I GG) und Rundfunkfreiheit der privaten Veranstalter (Art. 5 I 2 GG) ≠ eigenes Recht von K
- keine Prozessstandschaft zulässig, aber ggf. relevant im Rahmen der Rechtfertigung der möglichen GR-Eingriffe bei K (§ 3a LRG muss objektiv verfassungsgemäß sein)

4. Rechtswegerschöpfung (§ 90 II BVerfGG) und Subsidiarität (ungeschrieben)

a) Rechtswegerschöpfung

→ jede gesetzlich normierte Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts

→ direkter Rechtsschutz gegen formelle Gesetze für K unmöglich

(wäre prinzipale NK, vgl. § 47 I VwGO: nur bei untergesetzlichen Normen,
vgl. auch § 93 III BVerfGG: „*Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt,
gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht*“)

b) Subsidiarität

→ indirekter Rechtsschutz (gegen Beschwerdegegenstand), d.h. anderweitige
Möglichkeit, der geltend gemachten GR-Verletzung abzuhelpen

aa) Ratio

- Entlastung des BVerfG: Sach- / Rechtslage aufbereitet beim Fachgericht
- maßgeblich, ob fachgerichtliche Klärung erforderlich, um zu vermeiden, dass BVerfG auf ungesicherter Tatsachen- / Rechtsgrundlage entscheidet
- keine Subsidiarität, wenn unmittelbar aus Verfassung ergebende Fragen streitig sind (spezifisch verfassungsrechtliche Fragen)

bb) Indirekter Rechtsschutz möglich und zumutbar?

(1) Möglich?

- private Streitigkeiten zwischen K und Fernsehveranstalter
- Fachgericht müsste inzident Verfassungsmäßigkeit der Norm prüfen

(2) Zumutbar?

- (-) Art. 100 I GG: bei formellen nachkonstitutionellen Gesetzen hat Fachgericht zwar Prüfungs-, aber keine Verwerfungskompetenz, d.h. Vorlage an BVerfG nötig (konkrete NK)
- (-) nur spezifisch verfassungsrechtliche Fragen streitig, d.h. fachgerichtliches Verfahren offensichtlich sinn- und aussichtslos ohne konkrete NK

[Hinweis: Verweis auf § 90 II 2 BVerfGG möglich („allgemeine Bedeutung“), da § 3a LRG Vorbildfunktion für andere Bundesländer haben soll]

cc) Zw.-Erg.: keine Subsidiarität

5. Form und Frist (§§ 23 I, 92 BVerfGG und § 93 III BVerfGG)

→ § 23 I BVerfGG: Antrag schriftlich mit Begründung

→ § 92 BVerfGG: Bezeichnung des Rechts, das verletzt sein soll, und der Handlung oder Unterlassung des Organs / der Behörde

→ § 93 III BVerfGG: 1 Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes

III. Ergebnis: VB zulässig

B. Begründetheit

- (+), soweit Beschwerdeführer in GR (oder GR-gleichen Rechten) verletzt ist
(§ 95 I BVerfGG)
- ggf. Nichtigerklärung des Gesetzes mit Gesetzeskraft inter omnes
(§§ 95 III, 31 II BVerfGG)

I. Art. 12 I GG von K

1. Schutzbereich (sachlich)

- Beruf: auf Dauer angelegte Tätigkeit, dient der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, nicht schlechthin gemeinschädlich
- einheitlicher SB: Wahl („Ob“) und Ausübung („Wie“), Art. 12 I 1 und 2 GG
- funktionaler SB: eingriffsbezogen [Prüfungspunkt entbehrlich]
- auch atypische Berufe, hier: berufsmäßige Vermarktung der Rechte des Vereins durch K

2. Eingriff

→ grds. jede Verkürzung des Schutzbereichs durch den Staat, aber spezifischer Berufsbezug, d.h. subj. oder obj. „berufsregelnde Tendenz“ nötig



→ fraglich, da § 3a LRG auch Veranstaltungen erfasst, die nicht berufsmäßig durchgeführt werden (kein unmittelbarer Berufsbezug)

→ aber im Schwerpunkt Tätigkeiten betroffen, die typischerweise beruflich ausgeübt werden (gerade wenn „allgemeines Informationsinteresse“ i.S.v. § 3a LRG besteht erfolgt berufsmäßige Vermarktung)

3. Rechtfertigung

a) Schranke / Art des Gesetzesvorbehalts

→ einheitlicher Regelungsvorbehalt (Art. 12 I 2 GG: auch für „Wahl“)

→ einfacher Gesetzesvorbehalt

b) Vereinbarkeit mit Art. 12 I GG

aa) Formell

→ grds. Landesgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 70 I GG

→ keine Zuweisung an den Bund, insbes. nicht Art. 71, 73 I Nr. 9 GG, da das „Urheberrecht“ gemäß § 3a I 3 LRG unberührt bleibt (zumal nur das für die Sendung auswertbare Material betroffen ist)

bb) Materiell: Verhältnismäßigkeit bzgl. Art. 12 I GG?

→ dabei: Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers
(bzgl. legitimes Ziel, geeignet, erforderlich)

(1) Legitimes Ziel

→ Anforderungen abhängig von Eingriffsintensität
→ „Drei-Stufen-Theorie“: Ausübungs-, subj. Wahl- oder obj. Wahlregelung
→ hier: Ausübungsregelung, d.h. vernünftige Gemeinwohlerwägungen genügen
→ Gewährleistung freier Informationstätigkeit und freien Informationszugangs
(vgl. Art. 5 I 2 GG, wobei auch Sportveranstaltungen erfasst sind)

(2) Geeignet

→ obj. zwecktauglich, das Ziel zu fördern

(3) Erforderlich

- kein milderes, gleich wirksames Mittel
- Möglichkeit des Erwerbs von Nachverwertungsrechten nicht gleich effektiv, ebenso Regelung eines Entgelts für Kurzberichterstattung

(4) Angemessen: Interessenabwägung

- unangemessen, wenn Kurzberichterstattung vor Fernsehübertragung durch Inhaber der Verwertungsrechte (Karenzzeit nötig, aber ggf. verfassungskonforme Auslegung möglich)
- unangemessen, wenn Kurzberichterstattung unentgeltlich, zumal diese auch Konkurrenten von Rechteerwerbern zugute kommt
- § 3a LRG teilweise unverhältnismäßig bzgl. Art. 12 I GG

- c) Verfassungsmäßigkeit von § 3a LRG im Übrigen (GR Dritter)
- aa) Art. 12 I GG der Fernsehveranstalter und Sportler
 - insoweit allenfalls verhältnismäßige Berufsausübungsregelung
- bb) Art. 2 I i.V.m. 1 I GG der Sportler
- (1) Eingriff in Schutzbereich
 - APR umfasst u.a. Recht auf Selbstdarstellung, d.h. Schutz vor unerbetener Darstellung, z.B. Recht am eigenen Bild (vgl. auch § 22 KUG) und Wort

(2) Rechtfertigung

(a) Schranke / Art des Gesetzesvorbehalts

→ Art. 2 I GG: „*verfassungsmäßige Ordnung*“ = einfacher Gesetzesvorbehalt
(alle formell und materiell verfassungsmäßigen Normen)

(b) Verhältnismäßigkeit

→ „Sphärentheorie“, d.h. Unterscheidung nach

- Intimsphäre: unantastbarer Menschenwürdekern (Art. 1 I GG)
- Privatsphäre: häusliches und familiäres Leben
- Öffentlichkeit- / Sozialsphäre: öffentliches Leben

→ hier: nur Öffentlichkeit- / Sozialsphäre berührt und mit grds. Vermarktung einverstanden

cc) Art. 5 I 2 GG der privaten Rundfunkveranstalter

(1) Normengeprägter Schutzbereich

→ Ausgestaltung durch einfachen Gesetzgeber

→ ratio: Gewährleistung freier und umfassender Berichterstattung zwecks
Pluralität der Informationsvermittlung

→ auch Sportveranstaltungen erfasst, sofern „allgemeines Informationsin-
teresse“ (§ 3a LRG)

(2) Verhältnismäßigkeit

→ vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls liegen vor

II. Art. 13 I GG von K

1. Eingriff in Schutzbereich

- Wortlaut: nur „Wohnung“ (elementarer Lebensraum)
- ratio: auch Geschäfts- / Betriebsräume erfasst (Privatsphäre in räumlicher Hinsicht), wenn diese dem unkontrollierten öffentlichen Zutritt entzogen sind
- funktional: je größer der Öffentlichkeitsbezug, desto geringer der Schutz



↓
Differenzierung nach Maßnahme und Öffentlichkeitsbezug

← Art. 13 II GG: „Durchsuchung“ von W / G

= zielgerichtetes Suchen nach Personen oder Sachen („Verborgenes aufspüren“)

↓
→ qualif. Gesetzesvorbehalt: Richtervorbehalt

Art. 13 VII GG: „Eingriffe und Beschränkungen“

= Betreten und Besichtigen von W / G außerhalb der Öffnungszeiten

↓
→ qualif. Gesetzesvorbehalt: s. Wortlaut

→ Art. 2 I GG: falls räumliche Privatsphäre unberührt

= Betreten und Besichtigen von G innerhalb der Öffnungszeiten

↓
→ einfacher Gesetzesvorbehalt



2. Rechtfertigung / Verhältnismäßigkeit

- bes. RGL dient erlaubtem Zweck und ist erforderlich
- Zweck, Gegenstand, Umfang des Betretens bestimmt
- nur während der Öffnungszeiten
- angemessen

§ 3a LRG: (+)

III. Art. 14 I GG von K

1. Eingriff in Schutzbereich

→ Eigentum: jede vermögenswerte konkrete Rechtsposition, die dem Einzelnen als Ausschließlichkeitsrecht zugeordnet ist (normengeprägter SB)

→ Schutz des Erworbenen (nicht: Erwerb / Vermögen)

←
Urheberrecht: grds. erfasst,
soweit Vermögenswert

→ „unberührt“ (§ 3a I 3 LRG)

→
Betriebsstrukturen: Recht am eingerich-
teten und ausgeübten Gewerbebetrieb?

→ Chancen, Hoffnungen, Erwartungen
berühren im Schwerpunkt Art. 12 I GG

→ jedenfalls keine Enteignung (= finale Entziehung konkreter Rechtsposition
zwecks Güterbeschaffung)

2. Zw.-Erg.

→ keine Verletzung von Art. 14 I GG

IV. Art. 2 I GG von K

→ als Auffang-GR subsidiär

V. Ergebnis

→ VB begründet bzgl. Verletzung von Art. 12 I GG (fehlende Regelung einer Karenzzeit und eines Entgelts)